

BUNDESGERICHTSHOF

AnwZ (B) 25/83

BESCHLUSS

in dem Verfahren

der Justizverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Generalstaatsanwalt in Koblenz,
K[REDACTED]straße [REDACTED], Koblenz,

Antragsgegnerin und Beschwerde-
führerin,

g e g e n

den Rechtsanwalt Rüdiger W[REDACTED], L[REDACTED]straße [REDACTED], T[REDACTED],

Antragsteller und Beschwerde-
gegner,

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
An der alten S[REDACTED] [REDACTED] T[REDACTED] -

wegen Zulassung als Rechtsanwalt bei einem Gericht

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen, hat am 5. Dezember 1983 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Girisch, die Richter Prof. Dr. Hagen, Dr. Gribbohm und Dr. Lepa sowie die Rechtsanwälte Siebecke, Schaefer und Dr. Weise nach mündlicher Verhandlung

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin wird der Beschluß des Ehrengerichtshofs für Rechtsanwälte in Rheinland-Pfalz beim Oberlandesgericht in Koblenz vom 20. Juli 1983 aufgehoben.

Der Antrag des Antragstellers, die Verfügung des Präsidenten des Oberlandesgerichts Koblenz vom 18. Januar 1983 aufzuheben, wird zurückgewiesen.

Der Hilfsantrag des Antragstellers, die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihn nach Maßgabe der Rechtsauffassung des Bundesgerichtshofs neu zu bescheiden, wenn der Antragsteller binnen drei Monaten nachweist, daß er durch Heirat eine Namensänderung vorgenommen und den jetzigen Mädchennamen seiner Verlobten angenommen hat, wird als unzulässig zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat die Kosten beider Rechtszüge zu tragen. Außergerichtliche Auslagen sind nicht zu erstatten.

Der Geschäftswert für das Beschwerdeverfahren wird auf 30 000 DM festgesetzt.

- 3 -

G r ü n d e

I.

Der am 20. Juli 1956 geborene Antragsteller wurde am 18. Januar 1983 zur Rechtsanwaltschaft und als Rechtsanwalt bei dem Amtsgericht Trier zugelassen. Er ist in der Praxis der Rechtsanwälte P [REDACTED] und D [REDACTED] in Trier tätig.

Die beantragte Zulassung als Rechtsanwalt beim Landgericht Trier hat die Antragsgegnerin versagt, weil der Bruder des Antragstellers beisitzender Richter bei der 4. Zivilkammer des Landgerichts Trier ist.

Auf den hiergegen fristgerecht gestellten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat der Ehrengerichtshof den die Zulassung versagenden Bescheid der Antragsgegnerin aufgehoben und die Antragsgegnerin verpflichtet, den Antragsteller nach Maßgabe seiner, des Ehrengerichtshofs, Rechtsauffassung neu zu bescheiden.

Gegen diesen Beschluß richtet sich die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin. Der Antragsteller beantragt, das Rechtsmittel zurückzuweisen, hilfsweise, die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihn nach Maßgabe der Rechtsauffassung des Bundesgerichtshofs neu zu bescheiden, wenn er binnen drei Monaten nachweist, daß er durch Heirat eine Namensänderung vorgenommen und den jetzigen Mädchennamen seiner Verlobten angenommen hat.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

II.

Die sofortige Beschwerde ist zulässig (§ 42 Abs. 2, Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 4 BRAO) und auch begründet.

1. Nach § 20 Abs. 1 Nr. 3 BRAO kann die Zulassung bei dem im Antrag bezeichneten Gericht u.a. versagt werden, wenn der Bewerber mit einem Richter dieses Gerichts in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt ist.

a) Diese Regelung steht mit dem Grundgesetz in Einklang (Senatsbeschluß vom 6. Oktober 1980 - AnwZ (B) 14/80 m.w.N.; BVerfG Beschluß vom 20. Juli 1981 - 1 BvR 1404/80 - betreffend Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde gegen den vorgenannten Senatsbeschluß). § 20 Abs. 1 Nr. 3 BRAO dient dem Schutz der Unabhängigkeit und Objektivität der Gerichte. Er soll der Gefahr vorbeugen, daß Rechtsuchende den Eindruck gewinnen könnten, ein Anwalt könne aufgrund der im Gesetz genannten Beziehungen seinen Mandanten zum ungerechtfertigten Erfolg verhelfen. Das Interesse der Rechtspflege wiederum, einen solchen Anschein zu vermeiden, wiegt in der Regel schwerer als das Interesse des Rechtsanwalts an der Zulassung bei einem bestimmten Gericht. Deshalb durfte der Gesetzgeber in § 20 Abs. 1 BRAO "abstrakte Gefährdungstatbestände" schaffen, bei deren Vorliegen die Zulassung als Anwalt bei dem betreffenden Gericht versagt werden kann, ohne daß im Einzelfall zusätzlich Umstände für eine konkrete Gefährdung dargelegt werden müßten. Vielmehr ist die Versagung der Zulassung in der Regel von der gesetzlichen Ermächtigung gedeckt, wenn nicht besondere Umstände vorliegen, welche die "abstrakte Gefährdung" ausräumen (Senatsbeschlüsse BGHZ 56, 142 f und vom 6. Oktober 1980 - AnwZ (B) 14/80; vom 10. Oktober 1977 - AnwZ (B) 12/77 = LM BRAO § 20 Nr. 4; vom 5. Oktober 1970 -

AnwZ (B) 8/70 = EGE XI 23, 26; vom 8. November 1971 -
 AnwZ (B) 16/71 = EGE XII 15, 18; vom 11. Februar 1974 -
 AnwZ (B) 6/73 = EGE XIII 3, 4). Solche besonderen Umstände
 sind gegeben, wenn nach Lage der Dinge kein verständiger
 Rechtsuchender annehmen könnte, die vorliegenden persön-
 lichen Beziehungen könnten von dem Anwalt zugunsten seiner
 Mandanten und zum Schaden des Gegners ausgenutzt werden
 (BGHZ 56, 142, 143; BGH EGE XII 15, 18; XIII 3, 4; Senats-
 beschluß vom 6. Oktober 1980 - AnwZ (B) 14/80).

b) Der Bruder des Antragstellers ist, wie in § 20 Abs. 1
 Nr. 3 BRAO vorausgesetzt, Richter an dem Gericht, bei dem der
 Antragsteller als Rechtsanwalt zugelassen werden möchte (Land-
 gericht Trier).

2. Bei der in den Grenzen des § 39 Abs. 3 BRAO vorzu-
 nehmenden Überprüfung des angegriffenen Bescheides kommt es
 nicht darauf an, ob eine zwingende Notwendigkeit zur Versagung
 der Zulassung bestanden hat; vielmehr darf das Gericht nur
 nachprüfen, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens über-
 schritten worden sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck
 der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht
 worden ist. Eine derartige Feststellung läßt sich hier nicht
 treffen.

a) Die Antragsgegnerin hat die Versagung der Zulassung
 damit begründet, daß ein Rechtsuchender angesichts des engen
 Verwandtschaftsverhältnisses zwischen dem Antragsteller und
 seinem beim Landgericht Trier als Richter tätigen Bruder sowie
 der überschaubaren Größe des Landgerichts auf den Gedanken
 kommen könnte, der Antragsteller verfüge über besondere Kon-
 takte zu Richtern des Gerichts und könne hiervon möglicher-
 weise auch Gebrauch machen; zumindest erscheine eine solche

Gefahr als nicht von vornherein ausgeschlossen. Dabei spielt es nach Ansicht der Antragsgegnerin keine Rolle, wie weit der Familienname des Antragstellers im Raume Trier verbreitet und das Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Antragsteller und seinem Bruder bekannt ist. Unerheblich sei ebenfalls, daß die Rechtsanwaltspraxis, in die der Antragsteller als Sozius eintreten wolle, auch künftig "schwerpunktmäßig" unter den Namen Pföhler und Diesel geführt werden solle. Unter den gegebenen Umständen müßten die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen des Antragstellers hinter denen der Rechtspflege zurücktreten.

Diese Begründung läßt Ermessensfehler nicht erkennen. Insbesondere folgt der beschließende Senat dem Ehrengerichtshof nicht darin, daß wegen der Größe des Landgerichts Trier, seines Einzugsgebiets, sowie der Anzahl seiner Richter und der bei ihm zugelassenen Rechtsanwälte eine abstrakte Gefährdung ausscheide. Von den 35 Richtern am Landgericht sind 24 in neun Zivilkammern tätig; 157 Rechtsanwälte sind beim Landgericht Trier zugelassen. Das Landgericht Trier gehört hiernach noch zu den kleineren bis mittleren Gerichten. Der Kreis von 24 Zivilrichtern ist - auch bei einem größeren Einzugsgebiet - durchaus überschaubar. Selbst wenn, wie der Antragsteller behauptet, in vergleichbaren Fällen bisher noch keine Unzuträglichkeiten für das Ansehen der Justiz bekannt geworden sein sollten, läßt sich eine abstrakte Gefährdung für das Ansehen der Rechtspflege unter den gegebenen Umständen nicht ausschließen. Dies gilt, wie die Antragsgegnerin mit Recht angenommen hat, unabhängig davon, wie verbreitet der Familienname des Antragstellers im Raume Trier ist. § 20 Abs. 1 Nr. 3 BRAO läßt eine Versagung der Zulassung sogar in Fällen der Schwägerschaft zu, in denen nicht einmal Namensgleichheit zwischen dem Bewerber und dem bei dem betreffenden Gericht tätigen Richter besteht.

b) Fehl geht der Hinweis des Antragstellers darauf, daß sein Bruder nicht nur beisitzender Richter in der 4. Zivilkammer, sondern zugleich Vertreter des Vorsitzenden der 3. Strafkammer des Landgerichts Trier sei. Auch wenn sich hiernach nicht ausschließen läßt, daß der Antragsteller vor einem Spruchkörper auftreten wird, in dem sein Bruder - vertretungsweise - tätig ist und wenn hiernach die Versagung der Zulassung beim Landgericht der Rechtspflege einen nur unvollkommenen Schutz vor Mißdeutungen bietet, so ist dies doch kein Grund, von der Versagung der Zulassung nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BRAO überhaupt abzugehen. Durch die Versagung der Zulassung bei dem Landgericht Trier wird das Ansehen der Rechtspflege auch in einem noch ins Gewicht fallenden Maße geschützt. Die lokale Zulassung erlangt z.B. dadurch Bedeutung, daß die Gerichte und Rechtsanwaltskammern an Interessenten Verzeichnisse über die bei einem bestimmten Gericht zugelassenen Rechtsanwälte verschicken. Auch soll nach § 121 ZPO, wenn Prozeßkostenhilfe gewährt wird, möglichst ein bei dem Prozeßgericht zugelassener Rechtsanwalt beigeordnet werden, sofern die Vertretung durch Anwälte nicht ohnehin vorgeschrieben ist. Es hat daher seinen guten Grund, daß das Gesetz in den Fällen des § 20 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BRAO eine abstrakte Gefährdung der Rechtspflege als gegeben ansieht und die Versagung der Zulassung deshalb zuläßt, es sei denn, besondere Umstände ermöglichen eine andere Beurteilung.

c) Ohne Erfolg beruft sich der Antragsteller auf eine Reihe von Fällen, denen die Antragsgegnerin trotz noch engerer verwandtschaftlicher Verbindungen Bewerber am Land- oder Amtsgericht Trier als Rechtsanwälte zugelassen oder von der Rücknahme der Zulassung abgesehen habe. Es kann hier dahingestellt bleiben, inwieweit diese Vergleichsfälle Beson-

derheiten aufwiesen, die eine abweichende Behandlung rechtfertigten. Selbst durch eine fehlerhafte Behandlung dieser Fälle wäre der Antragsteller nicht beschwert und könnte für sich daraus nichts herleiten; denn ein fehlerhafter Verwaltungsbrauch bewirkt keine Selbstbindung der Verwaltung (BGH Beschlüsse vom 8. November 1971 - AnwZ (B) 16/71 = EGE XII 15; vom 11. Februar 1974 - AnwZ (B) 6/73 = EGE XIII 3, 5 und vom 6. Oktober 1980 - AnwZ (B) 14/80; vgl. auch Beschluß vom 1. Juli 1974 - AnwZ (B) 4/74 = EGE XIII 16, 18/19). Eine solche Selbstbindung in der Frage der Zulassung als Rechtsanwalt beim Landgericht Trier ist auch nicht dadurch eingetreten, daß der Antragsteller in den Jahren 1981 und 1982 fünfmal für einen Zeitraum bis zu drei Wochen zum amtlichen Vertreter eines beim Landgericht Trier zugelassenen Rechtsanwalts bestellt worden ist.

d) Die Versagung der lokalen Zulassung verletzt entgegen der Ansicht des Antragstellers nicht den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit des Eingriffs. Denn ein mildereres Mittel, den Zweck der Versagungsbestimmungen zu erreichen, steht der Justizverwaltung nicht zur Verfügung. Sie kann und darf die Zulassung nicht unter Beschränkungen erteilen oder aufrechterhalten, weil dies dem Wesen der Zulassung und der Stellung des Rechtsanwalts als eines unabhängigen Organs der Rechtspflege widerspräche (BGH EGE XI 23, 26; BGH Beschluß vom 6. Oktober 1980 - AnwZ (B) 16/80). Die vom Antragsteller mit Schreiben vom 24. Dezember 1982 abgegebene Versicherung, er werde vor der Kammer, in der sein Bruder Richter ist, nicht auftreten, erzeugt keine Rechtsbindung und kann im übrigen, da sie der Öffentlichkeit unbekannt bleibt, den Anschein unsachlicher Einflüsse nicht vermeiden (vgl. BGH Beschlüsse LM BRAO § 20 Nr. 4 und vom 6. Oktober 1980 - AnwZ (B) 16/80).

e) Daß der Antragsteller infolge der Versagung der Zulassung beim Landgericht Trier keine Aussicht auf eine Sozietät mit den Rechtsanwälten P. und D. hat, durfte die Antragsgegnerin angesichts des von ihr rechtsfehlerfrei bejahten Interesses der Rechtspflege als zumutbar ansehen. Daß sich für den Antragsteller hieraus etwa ein "flächendeckendes faktisches Berufsverbot für das gesamte Land Rheinland-Pfalz" ergäbe, ist nicht ersichtlich.

Wenn der Antragsteller, wie er behauptet, sein gesamtes Studium und seine praktische Ausbildung im Raume Trier durchlaufen und sich von vornherein auf eine berufliche Tätigkeit in Trier eingestellt hat, so ist dies kein zwingender Grund, ihn im Rahmen der gesetzlich eröffneten Ermessensentscheidung von den gesetzlichen Versagungsgründen für die lokale Zulassung freizustellen. Die Antragsgegnerin hat diese Umstände ausdrücklich berücksichtigt und sich bei ihrer Entscheidung zuungunsten des Antragstellers im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens gehalten.

III.

Der Hilfsantrag ist unzulässig. Im vorliegenden Verfahren ist Raum lediglich für die Prüfung der Frage, ob die Antragsgegnerin bei der Versagung der lokalen Zulassung des Antragstellers am Landgericht Trier ermessensfehlerhaft gehandelt hat (§ 39 Abs. 3 BRAO). Solange der Antragsteller nicht aufgrund eines neuen Sachverhalts seine Zulassung beim Landgericht Trier beantragt und die Antragsgegnerin hierüber ablehnend entschieden hat, ist für einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung kein Platz. Der Senat kann die etwa notwendig werdende Ermessensentscheidung der Justizverwaltung nicht präjudizieren.

IV.

Der sofortigen Beschwerde der Antragsgegnerin ist daher stattzugeben und der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückzuweisen. Bei der Festsetzung des Geschäftswerts hat der Senat den sonst in der Regel angenommenen Wert von 100 000 DM (BGHZ 39, 110, 115/116; BGH Beschluß vom 10. Juli 1972 - AnwZ (B) 5/72 = EGE XII 39, 41) unterschritten, weil das Verfahren nicht die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft als solche, sondern nur die Zulassung bei einem bestimmten Gericht zum Gegenstand hat.

Girisch

Hagen

Gribbohm

Lepa

Siebecke

Schaefer

Weise